

## Fall 8 - Lösung

### ÜBERSICHT / AUSZÜGE DER PROBLEMKREISE

1. Rechtsgrundlage: Art. 7 II Nr. 3 LStVG
2. Formelle Rechtmäßigkeit
  - ⇒ Aufgabenbereichseröffnung, Art. 6 LStVG (+), da Handeln zur Abwehr einer Gefahr
  - ⇒ Subsidiaritätsprinzip, Art. 44 LStVG analog? ⇔ Effektivitätsgedanke bei Einzelmaßnahmen
3. Materielle Rechtmäßigkeit
  - a) Vorliegen einer Gefahr i.S.d. Befugnis
    - ⇒ Konkrete Gefahr (+)
    - Problem: hier Ausmaß unbekannt ⇒ sog. Gefahrbestimmungsmaßnahme / das "Ob" einer Gefahr ist hier unproblematisch
  - b) ⇒ Maßnahme der Gefahrenabwehr?
    - Problem: Gefahrerforschungsmaßnahme
    - ⇒ zulässig? strittig:
      - aa) e.A.: stets unzulässig
        - Arg.: Art. 24 BayVwVfG - Amtsermittlungsgrundsatz
      - bb) a.A.: muss zulässig sein
        - effektive Gefahrenabwehr sonst erschwert
        - Trennung SV-Ermittlung/erster Schritt zur Gefahrenabwehr oft kaum möglich;

cc) Vermittelnd BayVGH:

wegen Abgrenzungsschwierigkeiten steht Entscheidung zw. Selbstermitteln / Heranziehung Dritter im plichtgemäßen Ermessen der Behörde

Kriterien dabei:

- Effektivität
- kann Behörde Maßnahme leichter durchführen?
- Schwerpunkt der Maßnahme auf Erforschung oder bereits Gefahrenabwehr ⇒ hier bereits erster Schritt zur Gefahrenabwehr, da Vorliegen einer Gefahr grds. feststeht

c) Störerauswahl nach Art. 9 LStVG

aa) Antragstellerin Zustandsstörerin gem. Art. 9 II LStVG (Eigentum und tats. Gewalt)

(1) ⇔ Naturereignis?

aber: Effektivität der Gefahrenabwehr: alle Gefahren müssen abgewehrt werden!

zudem: Handlungsstörerin durch Unterlassen vertretbar

(2) ⇔ Stadt selbst Sicherheitsbehörde und Hoheitsträger / Formelle bzw. materielle Polizeipflichtigkeit

hier: Stadt als Grundstückseigentümerin in Anspruch genommen, Effektivität der Gefahrenabwehr

bb) Grundstücksnachbar als weiterer Störer?

⇔ Gefahren gehen von beiden Grundstücken aus, jeder für sein Grundstück pflichtig!!

cc) Grundstückseigentümerin Stoffel selbst vorrangig als Störer heranzuziehen?

⇒ Handlungsverantwortlicher durch Schwarzbau?

⇔ Möglichkeit nachträgl. Genehmigung, vor allem aber Unmittelbarkeit (-)